

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen und werden Inhalt des Vertrages. Sie gelten nicht, wenn unser Vertragspartner eine Privatperson ist und nicht beruflich oder gewerblich handelt. Sie gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung, auch wenn sie bei künftigen Geschäftsabschlüssen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Für Käufer, Besteller, Vertragspartner und Auftraggeber wird nachfolgend die Bezeichnung „Käufer“ verwendet.

Abweichenden oder ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Käufer sie seiner Bestellung oder sonstigen Erklärung zugrunde gelegt hat.

Mündliche Willenserklärungen und Nebenabreden sowie Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des jeweiligen Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Angebote, Aufträge

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht in schriftlicher Form als verbindlich bezeichnet sind. Ein wirksamer Vertrag kommt daher erst mit unserer Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande, soweit nicht anderweitig bereits ein schriftlicher Vertrag geschlossen worden ist.

Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen unserer Angebote und Auftragsbestätigungen sind unser Eigentum und dürfen nur mit unserer Genehmigung vervielfältigt oder weitergegeben werden.

Die in unseren Angeboten aufgeführten Maß- und Gewichtsangaben sind nur annähernd Maß gebend.

3. Preise

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen wurden, verstehen sich unsere Preise für Lieferungen ab Berlin, auf Lastkraftwagen verladen, zuzüglich der bei Lieferung jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, ausschließlich Verpackung und Versand.

Auch wenn Gesamtpreise angegeben sind, sind stets die Einzelpreise maßgebend.

Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Lieferung mehr als 4 Monate, ohne dass dies auf einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, und hat sich in dieser Zeit unsere gültige Preisliste geändert, so können wir anstelle des vereinbarten Kaufpreises den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis verlangen. Wir werden dem Käufer vor der Lieferung eine entsprechend geänderte Auftragsbestätigung übermitteln. Der Käufer kann in diesem Fall hinsichtlich der Waren, für die der Preis erhöht worden ist, von seiner Bestellung zurücktreten. Er muss den Rücktritt spätestens am Werktag nach Erhalt der geänderten Auftragsbestätigung schriftlich erklären.

4. Lieferungen, Lieferung- und Leistungsfristen, Rücktritt, Gefahrenübergang

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind wir zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.

Unsere Lieferfristen sind "Ca."-Fristen, die mit dem Datum unserer schriftlichen Auftragsbestätigung beginnen, nicht jedoch, bevor die vom Käufer beizubringenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben u. ä. oder vereinbarte Anzahlungen vorliegen.

Wird uns die Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus anderen außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen (z.B. unverschuldete Nichtbelieferung durch unsere Zulieferer usw.) ganz oder teilweise vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferzeit um die Dauer des Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine gesetzliche oder vom Käufer gesetzte Frist für die Leistungserbringung, insbesondere für Nachfristen bei Verzug. In allen vorgenannten Fällen ist der Käufer nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz zu verlangen, oder unsere Teillieferungen bzw. -leistungen zurückzuweisen.

Falls wir schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten können, ist der Käufer erst dann zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn eine schriftliche Nachfristsetzung von 4 Wochen, die mit Zugang der Nachfristsetzung beginnt, fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatz kann der Käufer nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz verlangen. Unsere Schadenersatzpflicht beschränkt sich auf max. 5% des Umfanges der verzögerten Leistung.

Bei vereinbarter Warenabholung durch den Käufer gilt die Belieferung mit Bereitstellung der Ware in unserem Lager als erfolgt.

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist und/oder der Versand mit unseren eigenen Fahrzeugen erfolgt. Wir sind nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Lieferung frei Bestimmungsort beinhaltet nicht das Abladen.

5. Gewährleistung

Bei Betonwerksteinen sind Adern, Einschlüsse, Flecken, Tupfen, Poren, Striemen, Schattierungen u. ä. sowie Abweichungen und Unregelmäßigkeiten hinsichtlich Farbe, Struktur, Zeichnung, Körnung u.ä. kein Fehler bzw. Mangel und berechtigen den Käufer nicht zu Beanstandungen. Etwaige Muster zeigen nur allgemein das Aussehen des Steines. Abweichungen bleiben vorbehalten. Der Käufer erkennt die vorkommenden Eigenheiten als vertragsgemäß an.

Zulässige Maßabweichungen regeln sich nach der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen VOB, Teil C Allgemeine Technische Vorschriften für Bauleistung – Naturwerksteinarbeiten – DIN 18332 - Betonwerkstein - DIN 18333 - Herstellung Betonwerksteine - DIN 18500

Der Käufer hat die empfangene Ware auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel oder eine Falschlieferung zeigen, uns innerhalb von 5 Tagen schriftliche Anzeige zu erstatten. Wir sind nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Anzeigen nach Einbau bzw. Verarbeitung der Ware gelten nicht mehr als rechtzeitig und werden nicht anerkannt.

Bei begründeten Beanstandungen leisten wir Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung. Der Käufer hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen; ebenso Ansprüche hinsichtlich etwaiger Mangelfolgeschäden.

6. Zahlung

Wir sind berechtigt, Anzahlungen auf vertragsgemäße Lieferungen und Leistungen zu verlangen sowie Abschlagszahlungen für jeweils nachgewiesene vertragsgemäße Leistungen oder entsprechende Teillieferungen einschließlich des darauf entfallenen Umsatzsteuerbetrages abzurechnen. Sämtliche Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, soweit nicht andere Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder nach Mahnung durch uns gerät der Käufer in Zahlungsverzug.

Verzugszinsen werden mit mindestens 4 % p. a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit höherem Zinssatz nachweisen.

Zahlungen im Scheck-/Wechselverfahren werden nur erfüllungshalber angenommen. Der Kaufpreisanspruch erlischt erst nach vollständiger Einlösung.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstrittig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.

Wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig. Mit einmal eingetretenem Zahlungsverzug oder Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, sind wir berechtigt, weitere Lieferungen bzw. Leistungen nach angemessener Fristsetzung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Leistet der Käufer die Vorauszahlung bzw. Sicherheit nicht fristgemäß, können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor (Vorbehaltsware), bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Kaufvertrag. Die gelieferten Waren gehen erst dann in das Eigentum des Käufers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen, Schadensersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Im Fall des Scheck-Wechsel-Verfahrens erlischt der Eigentumsvorbehalt in all seinen hier aufgeführten Formen nicht schon mit der Scheckzahlung, sondern erst mit der Einlösung des Wechsels.

Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie sonstigen Beeinträchtigungen seines Eigentums unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Der Käufer hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.

Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung unsererseits nicht nach, so können wir die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rückbehalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird mit unseren offenen Forderungen aufgerechnet.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Berlin

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlich Gerichtsstand Berlin

Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des jeweiligen Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

HFTB Steintechnik 2014